

Änderung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Besteuerung von Pensionskassenguthaben in Deutschland

Der VIII. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat sich in vier Urteilen vom 26. November 2014 VIII R 31/10, VIII R 38/10 sowie VIII R 39/10 und vom 2. Dezember 2014 VIII R 40/11 mit der **Besteuerung von Kapitalleistungen** befasst, die deutsche Steuerpflichtige, die **in Deutschland wohnen**, aber in der Schweiz gearbeitet haben bzw. noch arbeiten (sog. Grenzgänger), im Rahmen der schweizerischen betrieblichen Altersvorsorge beziehen.

Der BFH hat klargestellt, dass bei der steuerlichen Beurteilung der Leistungen aus schweizerischen Pensionskassen privater Arbeitgeber zwischen der nach der schweizerischen Altersvorsorge gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabsicherung (sog. **Obligatorium**) und den darüber hinausgehenden freiwilligen Leistungen des Arbeitgebers (sog. **Überobligatorium**) zu unterscheiden ist.

1. Bisherige Rechtslage

Das deutsch-schweizerische Doppelbesteuerungsabkommen regelt die Frage, welchem Staat das Besteuerungsrecht bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zusteht, nach den verschiedenen Einkunftsarten. Danach werden **Renten** in der Regel **im Ansässigkeitsstaat** besteuert. Sobald eine Person also ihren Wohnsitz in Deutschland hat, muss Sie ihre schweizerische Rente in Deutschland versteuern. Die Besteuerung erfolgt dann nach deutschem Recht, nach dem Alterseinkünftegesetz, welches zum 01.01.2005 in Kraft getreten ist.

Die Alterseinkünfte aus den verschiedenen schweizerischen Säulen werden in Deutschland wie folgt besteuert:

1. Säule:

Es handelt sich um die gesetzliche Altersvorsorge. Wenn man eine AHV Rente bezieht, so wird diese dem Alterseinkünftegesetz entsprechend besteuert. Das Alterseinkünftegesetz sieht eine stufenweise Anhebung der Besteuerung vor.

Stufenweise Besteuerung nach dem deutschen Alterseinkünftegesetz:

Bei Rentenbezug ab dem 01.01.2005 oder davor, werden Rentenbezüge zu 50 % besteuert. Wenn die Rente erstmalig zu einem späteren Zeitpunkt bezogen wird, dann wird der steuerbare Anteil der Rente schrittweise um 2 % jährlich angehoben, so dass Jahrgänge ab dem Jahr 2040 ihre Rente zu 100 % versteuern müssen.

2. Säule:

Im Rentenalter haben die Betroffenen die **Wahl**, ob sie sich eine **Rente** ausbezahlen lassen möchten oder eine **Kapitalauschüttung** bevorzugen. Man kann sich auch für Mischformen entscheiden. Die Details sind jeweils in den Reglements der Pensionskassen geregelt.

Wenn man eine **Rente** von der Pensionskasse erhält, dann wird diese bislang als Renteneinkunft ebenfalls im Sinne des Alterseinkünftegesetzes besteuert.

Auch **Kapitalausschüttungen** werden bisher nach dem Alterseinkünftegesetz besteuert.

3. Säule:

Bei der 3. Säule handelt es sich um eine **freiwillige, private Ergänzung** zur Altersvorsorge. Es kann sich dabei um Sparguthaben, Fonds, Lebensversicherungen, Aktien oder ähnliches handeln. Je nachdem, was für Verträge abgeschlossen wurden, werden diese unterschiedlich steuerlich behandelt. Eine pauschale Beantwortung, „wie wird die 3. Säule steuerlich behandelt?“ ist daher nicht möglich.

2. Änderung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH)

Wie oben bereits erwähnt, hat der BFH hat klargestellt, dass bei der steuerlichen Beurteilung der Leistungen aus schweizerischen Pensionskassen zwischen **Obligatorium** und **Überobligatorium zu unterscheiden** ist.

In den Urteilen ging es um Kapitalausschüttungen und nicht um Rentenzahlungen. Da es sich aber um Zahlungen handelt, die aus „dem gleichen Topf“ kommen, müssten die im Urteil niedergeschriebenen Grundsätze konsequenterweise auch auf Rentenzahlungen übertragen werden.

Diese Urteile **binden** die Verwaltung zunächst **nur im Einzelfall**. Ob und in welcher Form die Grundsätze von der Finanzverwaltung angewendet werden, entscheidet das **Bundesfinanzministerium**. Wenn man diese Grundsätze aber auch auf Rentenzahlungen anwenden werden würde, so *würde* dies folgendes bedeuten:

- **Rentenzahlungen**

*Der **obligatorische** Teil müsste nach wie vor wie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Alterseinkünftegesetz besteuert werden.*

*Der **überobligatorische** Teil müsste eigenständig beurteilt werden. Dieser müsste wie Leibrente besteuert werden. Besteuert würde also der Ertragsanteil.*

- **Kapitalausschüttungen**

*Der **obligatorische** Teil müsste wie eine „andere Leistung“ nach dem Alterseinkünftegesetz besteuert werden.*

*Der **überobligatorische** Teil müsste eigenständig beurteilt werden. Eine Kapitalleistung aus einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht müsste wie eine Kapitallebensversicherung behandelt werden. Diese können ganz oder teilweise steuerfrei sein. Allenfalls der Zinsanteil im Auszahlungsbetrag ist unter bestimmten Voraussetzungen als Einnahmen aus Kapitalvermögen steuerpflichtig.*

Wichtiger Hinweis:

Wie bereits oben erwähnt, **binden** diese Urteile die Verwaltung zunächst **nur im Einzelfall**. Ob und in welcher Form die Grundsätze von der Finanzverwaltung angewendet werden, entscheidet das **Bundesfinanzministerium**. Eine Anwendungsverfügung wird sicher noch einige Zeit in Anspruch nehmen und wird für den Spätherbst erwartet.

Wenn Sie betroffen sind, können Sie aber gegen einen Bescheid **Einspruch** einlegen. **Die Bescheide werden so nicht bestandskräftig und das Finanzamt kann zu einem späteren Zeitpunkt die günstigere BFH-Rechtsprechung anwenden.**

Wenn Sie betroffen sind, können Sie dem Finanzamt bis dahin schon eine entsprechende Aufteilung (welcher Teil der Auszahlung stammt aus dem Obligatorium und welcher Teil aus dem Überobligatorium) der Pensionskassenleistung (Rente bzw. Einmalauszahlung) zukommen lassen.

Für Altjahre, in denen kein Einspruch eingelegt wurde und die Bescheide bestandskräftig sind, gibt es keine Änderungsmöglichkeit.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, dann können Sie sich an Ihr zuständiges Finanzamt wenden oder an Ihren Steuerberater / Lohnsteuerhilfeverein.